

Kurztitel

Verwertungsgesellschaftengesetz 2016

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 27/2016

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.06.2016

Text**Abgrenzung von Wahrnehmungsgenehmigungen**

§ 10. Ist der Umfang einer Wahrnehmungsgenehmigung unklar oder strittig, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über deren Abgrenzung zu entscheiden und diese Entscheidung auf ihrer Website zu veröffentlichen.